



Alterszentrum Wehntal
Schöne Aussichten...

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Destinatäre der Stiftung	3
II.	Stiftungsvermögen	4
III.	Organisation	5
IV.	Stiftungsrat	5
V.	Stiftungsratsausschuss	7
VI.	Revisionsstelle	8
VII.	Stiftungsaufsicht, Statutenänderung und Auflösung	8
VIII.	Einführungsbestimmung.....	9

I. Name, Sitz, Zweck und Destinatäre der Stiftung

Name und Sitz	Art. 1
	1.1 Unter dem Namen "Stiftung Alterszentrum Wehntal" (AZW) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit und unbeschränkter Dauer.
	1.2 Der Sitz der Stiftung ist Schöfflisdorf. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sitz durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit in eine andere Stiftergemeinde verlegt werden.
Zweck der Stiftung	Art. 2
	2.1 Die Stiftung erstellt und betreibt in Schöfflisdorf ein Alterszentrum, welches Wohnformen für altersgerechtes Wohnen bereitstellt sowie betreuende und pflegerische Dienstleistungen anbietet.
	2.2 Die Stiftung kann auch altersgerechte Wohnungen und altersgerechte Plätze in dezentralen Wohn- und Pflegeformen bereitstellen und betreiben oder solche Einrichtungen Dritter in geeigneter Weise unterstützen.
	2.3 Die Stiftung erfüllt für die Gemeinden Bachs, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf und Steinmaur, ("Stiftergemeinden") den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Alters- und Pflegeheimbereich. Die Stiftung schliesst diesbezüglich mit den Stiftergemeinden Leistungsvereinbarungen ab, welche auch das Berichtswesen an die Stiftergemeinden regeln.
	2.4 Die Stiftung kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit den vorstehend genannten im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diese zu fördern.
	2.5 Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes alleine oder zusammen mit anderen Organisationen und Institutionen zusätzliche Aufgaben übernehmen. Sie kann diesbezüglich auch Leistungsvereinbarungen abschliessen.
	2.6 Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

- Zweckverwirklichung Art. 3
- 3.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Stiftung alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Erfüllung des Stiftungszwecks im Allgemeinen und der vorstehend genannten Aufgaben im Besonderen dienen.
- 3.2 Sie kann namentlich Grundstücke und Gebäude entgegennehmen, erwerben, mieten und aus Eigenbestand auch verkaufen. Sie kann zudem eigenständige Rechtspersönlichkeiten errichten, welche Teile des Alterszentrums bzw. von dessen Betrieb verantworten.

- Destinatäre Art. 4
- 4.1 Die Leistungen der Stiftung stehen in erster Linie den älteren Einwohnern der Stiftergemeinden zur Verfügung.
- 4.2 Es können auch Leistungen an Einwohner anderer Gemeinden erbracht werden.

- Bestellung weiterer Gemeinden an der Zweckverwirklichung Art. 5
- 5.1 Die Stiftung kann weitere Gemeinden den Stiftergemeinden gleichstellen, sofern die betreffende Gemeinde Leistungen an die Stiftung erbracht hat und erbringt, welche mindestens den durchschnittlichen Leistungen der Stiftergemeinden entsprechen.
- 5.2 Über die Gleichstellung entscheidet der Stiftungsrat ausschliesslich und abschliessend.
- 5.3 Nachfolgend umfasst der Begriff Stiftergemeinden auch diejenigen Gemeinden, welche diesen durch Beschluss des Stiftungsrates gleichgestellt wurden.

II. Stiftungsvermögen

- Stiftungskapital Art. 6
- 6.1 Das Stiftungsvermögen bei Stiftungserrichtung besteht aus den Widmungen folgender Ansprüche:
- a. Übertragung der bestehenden Alterssiedlung (inkl. Land) mit allen zugehörigen Mobilien und Anlagen (Chileweg 12 und 14, Gemeinde Schöfflisdorf; Grundbuchblatt 306, Katasternr. 683, 36a 87m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten) aus der Liquidation des Zweckverbandes Alterswohnheim Wehntal;
 - b. Übertragung des unbebauten Grundstücks „im Bungert“ . (Gemeinde Schöfflisdorf; Grundbuchblatt 778, Katasternr. 867, 24a 10m² Kulturland), aus der Liquidation des Zweckverbandes Alterswohnheim Wehntal;
 - c. Übertragung aller Planungsgrundlagen und der damit verbundenen Rechte für die Neu- und Erweiterungsbauten im Alterszentrum;
- 6.2 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen geäuftnet werden.

Verwendung und Haftung

Art. 7

- 7.1 Stiftungsleistungen können aus dem Stiftungskapital und dessen Erträgen erbracht werden.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

III. Organisation

Organe

Art. 8

- 8.1 Organe der Stiftung sind:
 - a. der Stiftungsrat
 - b. der Stiftungsratsausschuss
 - c. die Revisionsstelle
- 8.2 Die Organisation der Stiftung ist in diesen Statuten und in dem vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisationsreglement sowie allfälligen weiteren Reglementen geregelt. Jede Organisationseinheit der Stiftung ist berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich Reglemente zu erlassen.

IV. Stiftungsrat

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9

- 9.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die strategische Führung und die Kontrolle der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.
- 9.2 Der Stiftungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und Kommissionen einzusetzen. Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an andere Stiftungsorgane oder an Dritte übertragen.
- 9.3 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in welchem seine Aufgaben und Kompetenzen sowie die Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Organisationseinheiten der Stiftung geregelt sind.

Dem Stiftungsrat stehen folgende nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. die Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Ausgestaltung der Stiftungsorganisation im Rahmen der Stiftungsstatuten;
- c. die Ausgestaltung von Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie die Festlegung des Datums des Rechnungsabschlusses;
- d. Ernennung und Abberufung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates;

- f. die Wahl und Abberufung von Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrates;
- g. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses sowie weiterer bei Bedarf eingesetzter Kommissionen;
- h. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- i. die Rekrutierung und Entlassung des Geschäftsleiters;
- j. die Beschlussfassung über Budget, Finanzplan und Jahresrechnung;
- k. die Beschlussfassung über die Gleichstellung anderer Gemeinden mit den Stiftergemeinden;
- l. die Oberaufsicht über die Führung der Stiftung und der von ihr betriebenen Organisationseinheiten und Institutionen.

Zusammensetzung

Art. 10

- 10.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern. Eines der Mitglieder muss zwingend ein gewählter politischer Vertreter der Standortgemeinde Schöfflisdorf sein.
- 10.2 Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist neben einer ausgewogenen Vertretung der Stiftergemeinden auch darauf zu achten, dass die für eine unternehmerische Führung der Stiftung notwendigen Fähigkeiten im Stiftungsrat vorhanden sind.
- 10.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Wahl, Amtsdauer und Abberufung

Art. 11

- 11.1 Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Stiftergemeinden durch den Stiftungsrat gewählt. Sofern wichtige, die Führung der Stiftung massiv behindernde Gründe vorliegen, kann der Stiftungsrat einen Vorschlag ablehnen. Mitglieder des Stiftungsrates sind bezüglich ihrer eigenen Person nicht wahlberechtigt.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode neu bestellt. Scheiden Mitglieder während einer laufenden Amtsperiode aus dem Stiftungsrat aus, so sind Ersatzwahlen vorzunehmen, wobei das neu gewählte Mitglied in die verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.
- 11.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt am 1. Mai des Jahres, in dem die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden stattfinden.
- 11.3 Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit von den übrigen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden, wenn das Vertrauen in seine Amtsführung oder in seine Person nicht mehr gegeben ist.

Beschlussfassung

Art. 12

- 12.1 Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidenten, in der Regel mindestens 20 Arbeitstage im Voraus, einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Einladung durch den Präsidenten erfolgt auch, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der

zu behandelnden Traktanden verlangen.

- 12.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse an Sitzungen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 12.3 Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich, per Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzustellen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder und sind zu Protokoll zu nehmen.

V. Stiftungsratsausschuss

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 13

- 13.1 Der Stiftungsratsausschuss ist das geschäftsführende Organ der Stiftung.
- 13.2 Aufgaben und Kompetenzen sowie Organisation des Stiftungsratsausschusses sind im Organisationsreglement festgelegt.

Zusammensetzung

Art. 14

- 14.1 Der Stiftungsratsausschuss besteht aus mind. drei und max. fünf vom Stiftungsrat ernannten Mitgliedern.
- 14.2 Der Geschäftsleiter des Alterszentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsratsausschusses teil, so lange er mit der Stiftung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Wahl, Amtsdauer und
Abberufung

Art. 15

- 15.1 Die Mitglieder des Stiftungsratsausschusses werden durch den Stiftungsrat gewählt.
- 15.2 Der Präsident der Stiftung ist von Amtes wegen auch Präsident des Stiftungsratsausschusses, im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsratsausschuss selbst.
- 15.3 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Mitglieder während einer laufenden Amtsdauer aus dem Stiftungsratsausschuss aus, so sind Ersatzwahlen vorzunehmen, wobei das neu gewählte Mitglied in die verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

- 15.4 Der Stiftungsrat kann jedes Mitglied des Stiftungsratsausschusses, auch den Präsidenten, jederzeit mit Beschluss gemäss Art. 11.3 abberufen.

VI. Revisionsstelle

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 16

- 16.1 Die Revisionsstelle überprüft jährlich das Finanz- und Rechnungswesen der Stiftung.
- 16.2 Die Revisionsstelle erstattet zuhanden des Stiftungsrates für jedes Geschäftsjahr einen Revisionsbericht.

Zusammensetzung

Art. 17

- 17.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens drei qualifizierten natürlichen Personen oder einer qualifizierten juristischen Person.
- 17.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle haben über die zur Revision der Stiftung und ihres Betriebes notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen.

Wahl, Amtsdauer und
Abberufung

Art. 18

- 18.1 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf Vorschlag der Stiftergemeinden durch den Stiftungsrat gewählt.
- 18.2 Die Wahl erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr, Wiederwahl ist möglich.
- 18.3 Der Stiftungsrat kann jedes der Mitglieder der Revisionsstelle jederzeit aus wichtigem Grund mit Beschluss gem. Art. 11.3 abberufen.

VII. Stiftungsaufsicht, Statutenänderung und Auflösung

Aufsichtsbehörde

Art. 19

- 19.1 Die Stiftung steht gem. Artikel 84 ZGB unter Aufsicht des Bezirksrates Dielsdorf.
- 19.2 Der Aufsichtsbehörde sind jährlich der Revisionsbericht und der Tätigkeitsbericht der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

Statutenänderung,
Sanierung und
Auslösung

Art. 20

- 20.1 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Behörde Gesuche im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB zur Änderung der Statuten zu unterbreiten.
- 20.2 Im Falle einer notwendigen Sanierung erarbeitet der Stiftungsrat zusammen mit den Stifter-Gemeinden einen Sanierungsplan.
- 20.3 Im Falle der Unmöglichkeit, der Gefährdung oder der ungebührlichen Erschwerung der Zweckverwirklichung kann der Stiftungsrat der zuständigen Behörde die Auflösung und Liquidation der Stiftung beantragen. Bei Auflösung oder Liquidation fällt das Stiftungs-

vermögen nach einem vom Stiftungsrat festgelegten Schlüssel den Stiftergemeinden zu mit der Auflage, die erhaltenen Mittel für Wohnen, Pflege und Betreuung ihrer Einwohner zu verwenden oder sie einer Organisation zuzuwenden, welche einen dieser Stiftung vergleichbaren Zweck hat. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

VIII. Einführungsbestimmung

Bestellung der Stif-
tungsorgane bei der
Errichtung der Stiftung

Art. 21

- 21.1 In Abweichung der vorstehenden Statutenbestimmungen werden bei der Errichtung der Stiftung deren Organe von den Stiftern wie folgt bestimmt:
- a. Mitglieder und Präsident des Stiftungsrates bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode;
 - b. Mitglieder des Stiftungsratsausschusses bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrates, der nicht durch die Stifter sondern in Anwendung von Art. 11 gewählt wurde;
 - c. Revisionsstelle für das erste Geschäftsjahr.
- 21.2 Die Stifter sind berechtigt, bei Errichtung der Stiftung die zu deren Vertretung berechtigten Personen zu bestimmen und deren Zeichnungsberechtigung zu regeln.
- 21.3. Bis der Stiftungsrat etwas Abweichendes beschliesst, ist der 31. Dezember Datum des Rechnungsabschlusses.